

HRRS-Nummer: HRRS 2023 Nr. 7

Bearbeiter: Christoph Henckel

Zitiervorschlag: HRRS 2023 Nr. 7, Rn. X

BGH 1 StR 271/22 - Beschluss vom 22. September 2022 (LG Stade)

Steuerhinterziehung (Steuerverkürzung: Schätzung).

§ 370 Abs. 1 AO; § 261 StPO

Entscheidungstenor

1. Auf die Revision der Angeklagten wird das Urteil des Landgerichts Stade vom 10. März 2022, soweit es sie betrifft, aufgehoben
 - a) in den Fällen II. 2.3. bis II. 2.6. der Urteilsgründe mit den jeweils zugehörigen Feststellungen und
 - b) im Ausspruch über die Gesamtstrafe.
2. Die weitergehende Revision wird als unbegründet verworfen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte wegen Steuerhinterziehung in drei Fällen und wegen versuchter Steuerhinterziehung 1
in drei Fällen unter Einbeziehung der Einzelstrafen aus dem Strafbefehl des Amtsgerichts Uelzen vom 2. Dezember 2020
zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Die
Angeklagte wendet sich gegen diese Verurteilung mit ihrer auf die Rüge der Verletzung materiellen Rechts gestützten
Revision. Das Rechtsmittel hat in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO). Im
Übrigen ist es unbegründet (§ 349 Abs. 2 StPO).

1. Die Nachprüfung des angefochtenen Urteils hat zu den Fällen II. 2.1. und II. 2.2. der Urteilsgründe (Hinterziehung von 2
Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015 durch die Nichtabgabe von
Einkommensteuererklärungen trotz bezogener verdeckter Gewinnausschüttungen; vgl. dazu BFH, Urteile vom 13. Juli
1994 - I R 112/93, BFHE 175, 489, 495 f.; vom 14. Oktober 1992 - I R 14/92, BFHE 169, 340, 342 sowie I R 17/92,
BFHE 169, 343, 350 und vom 13. September 1989 - I R 41/86, BFHE 158, 338, 340) keinen Rechtsfehler zum Nachteil
der Angeklagten ergeben.

2. Dagegen hat die Verurteilung wegen vollendeter bzw. versuchter Hinterziehung der Ertragsteuern zugunsten der K. 3
GmbH keinen Bestand (Verkürzung von Körperschaftsteuer für das Jahr 2014 im Fall II. 2.5., versuchte Verkürzung von
Körperschaftsteuer für das Jahr 2015 im Fall II. 2.6. sowie versuchte Verkürzung von Gewerbesteuer für die Jahre 2014
und 2015 in den Fällen II. 2.3. und II. 2.4. der Urteilsgründe). Letztlich kann sich der Senat dem Teilaufhebungsantrag
des Generalbundesanwalts nicht verschließen:

Da die Angeklagte und der mitangeklagte Ehemann für die GmbH überhaupt keine Bücher führten, wofür sie bezogen auf 4
den Zeitraum des Drohens der Zahlungsunfähigkeit im März 2014 bereits rechtskräftig wegen Bankrotts verurteilt sind (§
283 Abs. 1 Nr. 5 StGB), blieb als Ausgangspunkt für eine Schätzung allein die Auswertung der Geschäftskonten, um
zunächst wenigstens die Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermitteln zu können. Es kann offenbleiben, ob eine
solche Einnahmeüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) anstelle des an sich nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 4
Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG gebotenen Betriebsvermögensvergleichs als letzte Möglichkeit tragfähige
Grundlage einer Schätzung in solchen Fällen einer vollständig fehlenden Buchhaltung sein kann. Denn mit dem
Generalbundesanwalt ist indes letzten Endes - insbesondere wegen der Krise der Gesellschaft - ohnehin nicht
auszuschließen, dass die vom Landgericht angesetzten Ausgaben in Höhe der Abbuchungen vom Betriebskonto trotz
eines Sicherheitszuschlags von 10 % und des Abzugs eines fiktiven Geschäftsführerlohns für den mitangeklagten
Ehemann tatsächlich nicht sämtliche relevanten Verbindlichkeiten der GmbH erfassen. Denn nicht bediente
Verbindlichkeiten sind gerade nicht einem Bankkonto zu entnehmen. Das Landgericht hätte sich daher mit den
Erkenntnissen zur drohenden bzw. eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auseinandersetzen müssen, ob etwa ignorierten
Rechnungen oder Mahnungen oder gescheiterten Vollstreckungsversuchen weitere Betriebsschulden zu entnehmen
waren.

3. Die in den Fällen II. 2.1. und II. 2.2. der Urteilsgründe verhängten Einzelstrafen (einschließlich der Einsatzstrafe) 5
bleiben von der Aufhebung der Verurteilung in den genannten vier Fällen (einschließlich der zugehörigen Feststellungen)
unbeeinflusst. Trotz äußerst straffen Zusammenzugs der Einzelstrafen verschließt sich der Senat dem Aufhebungsantrag
des Generalbundesanwalts auch bezüglich der Gesamtstrafe nicht.